

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
19.12.2024

Niederschrift zur Sitzung
GVWu/007/2024

10. Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Vorlage: 3-081/24

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen

Abstimmung: Ja 8

Beschluss-Nr.: 3-059/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow stimmt in ihrer Sitzung am 19.12.2024 der Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung zu.

Sachverhalt und Begründung:

Bereits in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 18.07.2024 wurde eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Üblicherweise wird diese Satzung der Kommunalaufsicht angezeigt und kann dann, wenn es keine rechtlichen Bedenken gibt, bekannt gemacht.

Nach diesem Beschluss ist aufgefallen, dass es keine Regelung gibt, dass die Entschädigungen... ab der konstituierenden Sitzung gezahlt werden sollen. Mit dem Bürgermeister wurde vereinbart, zur Sitzung im September die Hauptsatzung um den Absatz zu erweitern. Das ist jedoch nicht vorbereitet worden.

Zwischenzeitlich sind die angezeigten Hauptsatzungen der anderen Gemeinden und des Amtes mit rechtlichen Hinweisen und Beanstandungen an das Amt zurück geschickt worden.

Aus diesen Hinweisen haben sich auch für die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow Änderungen ergeben.

Um nunmehr schnellstmöglich eine nicht zu beanstandende Hauptsatzung zu haben, schlage ich in Abstimmung mit dem Bürgermeister vor, die Hauptsatzung nochmals neu zu beschließen.

Änderungen aus dem Beschluss vom 18.07.2024 sind blau und Änderungen, die sich aus den Hinweisen und Beanstandungen der Kommunalaufsicht ergeben, sind rot eingearbeitet.

Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1- Entsprechend § 16 Abs. 1 KV M-V unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen durchgeführt werden.

„Hier wird empfohlen, den Gesetzestext aufzunehmen.“

§ 7- „Es fehlen Regelungen zu § 4 Abs. 7 und § 9 Abs. 3 Der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO)“

Diese habe ich im neuen § 7 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beschrieben.

Aufgrund dieser neu eingefügten Regelungen verschieben sich alle weiteren §§ in der Nummerierung nach hinten.

§ 9 Abs. 2 – „Entsprechend § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) ist die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung in der Hauptsatzung unterkonkreter summenmäßiger Angabe der pauschalierten Geldbeträge in Euro zu regeln.“

§ 9 Abs. 4 – „Die Entschädigungsverordnung verbietet nicht, dass auch bei mehreren Sitzungen am Tag für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann.“

§ 9 Abs. 6 – regelt, dass die vorgenannten Entschädigungen... bereits ab der konstituierenden Sitzung gezahlt werden sollen.

Aufgrund der bisher nicht erfolgten Anzeige und Bekanntmachung der am 18.07.2024 beschlossenen Hauptsatzung ist diese nicht in Kraft getreten. Damit wird mit dem heute zur Abstimmung vorgelegten Entwurf der Hauptsatzung nach der Beschlussfassung auch die Hauptsatzung vom 29.10.2019 außer Kraft gesetzt.

Weitere Erläuterungen können von mir in der Sitzung erfolgen.

gez. Katrin Kleist
Leitende Verwaltungsbeamtin

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten: sind bereits im Haushaltsplan 2024 eingestellt gewesen		<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
EUR		
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50(1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen: gez. Prehl		

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Olaf Müller
Bürgermeister

